

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 200/76

23. 11 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob K [REDACTED] (K[REDACTED]),

[REDACTED] L[REDACTED] C[REDACTED], D[REDACTED], C[REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Hankel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 2. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Im Ergebnis zu Recht verneint das Berufungsgericht ein Angleichungsrecht des Klägers nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG. Zwar hat das Oberlandesgericht nur darauf abgestellt, ob hier die Voraussetzungen, unter denen medizinische Beweggründe zu unterstellen sind, vorliegen, während der Tatrichter unabhängig davon grundsätzlich feststellen muß, ob der Antragsteller den Rentenanspruch aus medizinischen Gründen aufgegeben hat. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Tatrichter keinen Anlaß hatte, nach einem medizinischen Beweggrund des Antragstellers zu forschen,

Auch auf Art. III Nr. 3 EEG-Schluss0 mit § 33 Abs. 2 EEG kann der Kläger ein Neuentragerecht nicht stützen. Für die Frage, ob der Verfolgte vor dem Beginn der Verfolgung nach dem Verhältnissen in seiner Heimat schon im Erwerbsleben stehen konnte, kommt es auf den Zeitpunkt an, von dem an Kapitalentschädigung als die nach § 36 EEG von der Bemessung der Verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängenden Entschädigungsleistung begehrt wird und damit frühestens zusteht (BGH RsV 1977, 211). Der Kläger begehrt Entschädigung erst ab 1. Januar 1945; zu diesem Zeitpunkt war er bereits 21 Jahre alt.

Die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Verurteils nach § 119 BGB oder für seine Unwirksamkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gemäß § 779 BGB oder für eine Anpassung entsprechend
§ 242 BGB (vgl. BGH RnW 1975, 151) liegen nach den Fest-
stellungen des Berufungsgerichts nicht vor.

Dr. Trautman

Zorn